



Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini

## **Beschluss vom 15. Juli 1994 betreffend den Zusatztarif Ma**

(Musikautomaten)

### **Besetzung:**

#### Präsident:

- Franz Schmid, Luzern

#### Neutrale Beisitzer:

- Verena Bräm-Burckhardt, Kilchberg
- Ivan Cherpillod, Lausanne

#### Vertreter der Urheber:

- Willi Egloff, Bern

#### Vertreter der Werknutzer:

- Bernard Cloëtta, Zürich

#### Sekretär:

- Carlo Govoni, Bern

## I In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Am 24. Februar 1994 hat die Swissperform der Schiedskommission den Antrag auf Genehmigung ihres Zusatztarifs **Ma** gestellt. Er soll den bereits bestehenden SUIA-Tarif **Ma** ergänzen, der die Aufführung von Musik mit Musikautomaten im Gastgewerbe betrifft. Eine Inanspruchnahme der verwandten Schutzrechte ergibt sich nach der Auffassung der Swissperform dadurch, dass die Automaten, mit denen die Musikaufführung erfolgt, im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger enthalten, für deren Verwendung Art. 35 URG den Interpreten einen Vergütungsanspruch gewährt.
2. Der Tarif der Swissperform folgt in seiner Struktur demjenigen der SUIA, dessen Gültigkeitsdauer am 31. Dezember 1994 abläuft. Er ist also so aufgebaut, dass er auf den 1. Januar 1995 zu einem gemeinsamen Tarif (Art. 47 Abs. 1 URG) mit demjenigen der SUIA zusammengefügt werden kann. Er soll aber auch die seit dem 1. Juli 1993 bereits vorgenommenen Nutzungen erfassen.

Bei der Festlegung der Vergütung ist die Swissperform unter Berücksichtigung von Art. 60 Abs. 2 URG von einem Verhältnis von 10 : 3 zu der im SUIA-Tarif **Ma** enthaltenen Entschädigung ausgegangen. Die Nutzerseite hat jedoch in den Vorverhandlungen geltend gemacht, dass eine entsprechende zusätzliche Entschädigung wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Daraufhin hat die Swissperform ihre Ausgangsposition revidiert und die Entschädigungsansätze in ihrem Tarifentwurf so reduziert, dass sie einem Verhältnis zur Urheberrechtsentschädigung von 10 : 2 entsprechen, und zwar bezogen auf die noch nicht der Teuerung angepassten Tarifansätze der SUIA für 1993. Dieses Entgegenkommen soll jedoch im Sinne einer Einführungsphase und in Übereinstimmung mit der Gültigkeitsdauer des Zusatztarifs **Ma** nur für die Nutzungsperiode von Juli 1993 bis Ende 1994 gelten.

Im übrigen bestehen keine Unterschiede zum SUIA-Tarif **Ma**, dessen Bestimmungen zum Teil wortwörtlich übernommen wurden, was auch für die Regelung der den Nutzern zugestandenen Rabatte gilt. Das Inkasso soll auch für den Zusatztarif **Ma** über die SUIA laufen.

3. Aus dem Antrag und den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Swissperform mit den massgeblichen Nutzerverbänden über ihre Tarifvorlage im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG verhandelt hat; über die Höhe der Entschädigung konnte allerdings keine Einigung erzielt werden.

4. Der Antrag der Swissperform wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV mit Präsidialverfügung vom 2. März 1994 in die Vernehmlassung geschickt. Mit gemeinsamer Stellungnahme vom 12. April 1994 haben der Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), der Schweizer Hotelier-Verein (SHV) und der Schweizer Wirteverband (SWV) der Schiedskommission beantragt, den Zusatztarif der Swissperform mit denjenigen Entschädigungsansätzen zu genehmigen, auf die man sich in den Vorverhandlungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Automatenbranche an sich geeinigt hatte. Danach hätten die Ansätze pro Musikautomat wie folgt ausgesehen:

pro Monat	Fr. 4.95	ohne Bild	Fr. 7.45	mit Bild
pro Jahr	Fr. 23.75	ohne Bild	Fr. 35.65	mit Bild

Die Automatenbranche hat jedoch dieses zwischen der Swissperform, dem DUN und den Verbänden des Gastgewerbes zustandegekommene Verhandlungsergebnis nicht akzeptiert, was sich im Vernehmlassungsverfahren bestätigt hat. Die beiden Verbände der Musikautomatenbranche VSI und VSA haben in ihren Stellungnahmen vom 13. April 1994 eine Herabsetzung der Jahresentschädigung pro Automat gegenüber dem Antrag der Swissperform auf Fr. 14.40 ohne Bild bzw. auf Fr. 21.60 mit Bild beantragt. Das würde einem Verhältnis der Urheberrechte zu den verwandten Schutzrechten von 10 : 1 entsprechen, während die Ansätze des Tarifentwurfs auf einem Verhältnis von 10 : 2 beruhen. VSI und VSA sind der Auffassung, dass in Anbetracht der rückläufigen Einnahmen aus den Musikautomaten kein Spielraum für die Bezahlung einer höheren Entschädigung besteht. Die schwierige Wirtschaftslage der Musikautomatenbranche müsse berücksichtigt und auf eine existenzgefährdende Belastung dieser Branche auch im Interesse der Urheber und der Inhaber der verwandten Schutzrechte verzichtet werden.

5. An der heutigen Sitzung haben beide Parteien gestützt auf Art. 13 URV nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Anhörung der Parteien hat schliesslich zu einer Einigung über die Höhe der Entschädigungsansätze geführt, und zwar auf der Basis der zwischen der Swissperform und dem DUN sowie mit den Verbänden des Gastgewerbes in den Vorverhandlungen erzielten Ergebnisse.
6. Der zur Genehmigung vorgeschlagene Zusatztarif **Ma** hat in der deutschen und französischen Version den folgenden Wortlaut:

**Zusatztarif SWISSPERFORM  
zu SUISA Tarif Ma (Musikautomaten)**

vom 15. Juli 1994

**A. Kundenkreis**

1 Dieser Tarif richtet sich an Kunden, die Musik mit Musikautomaten aufführen.

**B. Die vom Tarif erfassten Nutzungen**

2 Dieser Tarif bezieht sich, gestützt auf Art. 35 URG, auf die Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern in Musikautomaten und Videomusikautomaten, welche Bildschirme von nicht mehr als 1 m Diagonale haben (im folgenden ebenfalls als Musikautomaten bezeichnet).

3 Musikautomaten sind Apparate, die durch Einwurf von Geld oder Wertzeichen in Betrieb gesetzt werden.

4 Dieser Tarif bezieht sich nicht auf

- die Vorführung von Tonbild-Trägern auf Bildschirmen von mehr als 1 m Diagonale
- Tanzanlässe.

Besondere Tarife bleiben vorbehalten für das Vorführen von anderen Tonbild-Trägern als sogenannten Video-Clips, insbesondere für das Vorführen von Spiel-, Dokumentar- oder Werbefilmen.

**C. Entschädigung**

5 Die Entschädigung beträgt pro Musikautomat

pro Monat	Fr. 4.95 ohne Bild	Fr. 7.45 mit Bild
pro Jahr	Fr. 23.75 ohne Bild	Fr. 35.65 mit Bild

6 Bei Musikautomaten, für welche Jahresverträge abgeschlossen werden und welche nachgewiesenermassen während mindestens drei Kalendermonaten ausser Gebrauch stehen, ermässigt sich die Entschädigung pro Kalendermonat ohne Benützung um 1/12. Die Jahresentschädigung beträgt jedoch in allen Fällen mindestens Fr. 10.-- pro Kalenderjahr.

- 7 Kunden, die mehr als einen Musikautomaten betreiben und die alle Bestimmungen dieses Tarifes einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von  
5% beim Betrieb von 2-30 Musikautomaten  
10% beim Betrieb von mehr als 30 Musikautomaten.

Mitglieder der Verbände von berufsmässigen Automaten-Aufstellern erhalten unter den gleichen Voraussetzungen eine weitere Ermässigung von 5%.

- 8 Gesamtschweizerische Verbände der Aufsteller oder Betreiber von Musikautomaten, die bei allen ihren Mitgliedern die Entschädigungen und Meldungen gemäss diesem Tarif einziehen und gesamthaft weiterleiten und welche die Bestimmungen des Tarifs einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 15%. Diese Ermässigung ist mit derjenigen gemäss Ziffer 7 nicht kumulierbar.

#### **D. Abrechnung und Zahlung**

- 9 Der Kunde gibt der SWISSPERFORM die Anzahl und die Standorte seiner Musikautomaten bekannt.
- 10 Gestützt auf die gemachten Angaben stellt SWISSPERFORM nach Inkrafttreten des Tarifs Rechnung.

#### **E. Gültigkeitsdauer**

- 11 Dieser Tarif gilt vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1994.

*Zusatztarif Ma (Musikautomaten) der Swissperform wurde am 15. Juli 1994 von der Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten genehmigt.*

*Publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 164 vom 25. August 1994.*

**Tarif complémentaire SWISSPERFORM  
au tarif Ma SUISA (juke-boxes)**

du 15 juillet 1994

**A. Clientèle**

- 1 Le présent tarif s'adresse aux clients qui exécutent de la musique au moyen de juke-boxes.

**B. Utilisations couvertes par le présent tarif**

- 2 Le présent tarif se rapporte, sur la base de l'art. 35 LDA, à l'utilisation de phonogrammes disponibles sur le marché par le biais de juke-boxes ou de vidéo-juke-boxes dont la diagonale de l'écran ne dépasse pas 1 m (dénommés ci-après aussi juke-boxes).
- 3 Les juke-boxes sont des appareils qui fonctionnent par l'introduction de pièces de monnaie ou de jetons.
- 4 Ce tarif ne se rapporte pas
- à la projection de vidéogrammes sur des écrans dont la diagonale est supérieure à 1 m
  - aux manifestations dansantes.

Des tarifs spéciaux sont réservés pour la projection de vidéogrammes autres que les vidéo-clips, particulièrement pour la projection de longs-métrages, de documentaires et de films publicitaires.

**C. Redevance**

- 5 La redevance s'élève par juke-box

par mois	Fr. 4.95 sans image	Fr. 7.45 avec image
par année	Fr. 23.75 sans image	Fr. 35.65 avec image

- 6 Pour les juke-boxes pour lesquels on conclut des contrats annuels et dont il est prouvé qu'ils restent hors service au moins pendant trois mois civils, la redevance diminue de 1/12 par mois civil sans utilisation. La redevance annuelle s'élève toutefois dans tous les cas au moins à Fr. 10.-- par année civile.

- 7 Les clients qui exploitent plus d'un juke-boxe et qui respectent toutes les conditions du présent tarif ont droit à un rabais de
- 5% pour l'exploitation de 2 à 30 juke-boxes
  - 10% pour l'exploitation de plus de 30 juke-boxes.

Les membres des associations de monteuses de juke-boxes professionnels ont droit, aux mêmes conditions, à un rabais supplémentaire de 5%.

- 8 Les associations suisses des monteuses ou exploitants de juke-boxes qui encaissent les redevances et recueillent les déclarations auprès de leurs membres conformément au présent tarif, qui ensuite les transmettent en bloc et qui respectent les conditions du tarif ont droit à un rabais de 15%. Ce rabais n'est pas cumulable avec les rabais sous chiffre 7.

#### **D. Décompte et paiement**

- 9 Le client communique à SWISSPERFORM le nombre de ses appareils et leur emplacement.
- 10 Après l'entrée en vigueur du tarif, SWISSPERFORM établit la facture sur la base des indications fournies.

#### **E. Durée de validité**

- 11 Le présent tarif est valable du 1er juillet 1993 au 31 décembre 1994.

*Le tarif complémentaire Ma (juke-boxes) de Swissperform a été approuvé le 15 juillet 1994 par la Commission arbitrale fédérale en matière de gestion des droits d'auteur et des droits voisins.*

*Publié dans la Feuille officielle suisse du commerce no 164 du 25 août 1994.*

## II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Schiedskommission ist gemäss Art. 40 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 URG nur für die Prüfung und Genehmigung von Tarifen zuständig, die sich auf Rechte beziehen, deren Verwertung unter die Bundesaufsicht fällt. Der neue Zusatztarif **Ma** der Swissperform erfüllt diese Voraussetzung. Er erfasst in Übereinstimmung mit dem SUIISA-Tarif Ma die Verwendung von Musikautomaten. Das Abspielen von Musik mit diesen Automaten greift nach dem neuen URG nicht bloss in das ausschliessliche Aufführungsrecht (Art. 10 Abs. 2 Bst. c URG) der Urheber der entsprechenden Werke ein, sondern es fällt auch unter den Vergütungsanspruch der Interpreten betreffend die Verwendung im Handel erhältlicher Ton- und Tonbildträger zu Aufführungszwecken (Art. 35 Abs. 1 URG). Auf diesen Vergütungsanspruch der verwandten Schutzrechte, der nach Art. 35 Abs. 3 URG nur durch eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, bezieht sich der Zusatztarif der Swissperform.
2. Umstritten war im vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren lediglich die Höhe der Entschädigungsansätze, und auch in diesem Punkt konnte schliesslich eine Einigung erzielt werden. Unter diesen Umständen ist der Zusatztarif **Ma** gemäss ständiger und vom Bundesgericht bestätigter Genehmigungspraxis der Schiedskommission als angemessen zu beurteilen. Zu diesem Ergebnis führt auch ein Vergleich mit den Entschädigungsansätzen des entsprechenden SUIISA-Tarifs. Dabei ist festzustellen, dass mit der für die verwandten Schutzrechte vorgesehenen Entschädigung das in Art. 60 Abs. 2 URG angegebene Verhältnis von 10 : 3 bei weitem nicht ausgeschöpft worden ist.
3. Die rückwirkende Anwendung des Tarifs wird durch Art. 83 Abs. 2 URG legitimiert und entspricht ebenfalls der an der heutigen Sitzung erzielten Einigung zwischen den Tarifpartnern.
4. In den übrigen Punkten stimmt der Zusatztarif - wie bereits erwähnt - weitgehend mit dem von der Schiedskommission bereits genehmigten SUIISA-Tarif Ma überein und gibt diesbezüglich zu keinen Beanstandungen Anlass.



### III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1994 vorgesehene Zusatztarif **Ma** der Swissperform wird genehmigt.
2. Der Swissperform wird gestützt auf Art. 2a Abs. 2 der Gebührenverordnung vom 17.2.1993 eine Spruchgebühr von Fr. 2'000.-- auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Mitglieder der Spruchkammer
  - die Swissperform
  - die Verhandlungspartner

Eidg. Schiedskommission für die  
Verwertung von Urheberrechten  
und verwandten Schutzrechten

Der Präsident

Der Sekretär



F. Schmid



C. Govoni

#### Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. e und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 20. Dezember 1968).